



- Beschlusskammer 2 -

## B e s c h l u s s

in dem Verfahren wegen

Antrag auf Verlängerung der befristet bis zum 28.02.2001 bzw. bis zum 30.04.2001 („AktivPlus“) erteilten Genehmigungen bezüglich der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standardtarife und Optionsangebote sowie die Überlassung von ISDN-Anschlüssen für den Sprachtelefondienst

Az.: BK 2c-00/036

### V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

1. **Deutsche Telekom AG**  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, und Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

#### **Antragstellerin,**

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen (Redeker Sellner Dahs & Widmaier) und Dr. Frank Schmidt (Deutsche Telekom),

2. **VIAG INTERKOM GmbH & Co.**  
Georg-Brauchle-Ring 23-25  
  
80994 München

vertreten durch die VIAG INTERKOM Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Maximilian Ardel (Vorsitzender), Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stange und Hans-Burghardt Ziermann,

#### **Beigeladene 1,**

- Verfahrensbevollmächtigte:

Dr. Jens Neitzel und Markus Haas (VIAG INTERKOM),

3. **TALKLINE GmbH**  
Talkline-Platz 1  
  
25388 Elmshorn

vertreten durch die Geschäftsführer Kim Frimer (Vorsitzender der Geschäftsführung) und Frank Schubert,

#### **Beigeladene 2,**

- Verfahrensbevollmächtigte: Raoul Sander und Malte Piekarowitz (Talkline),
4. **Mannesmann Arcor AG & Co.** vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Bernd J. Kögler (Stellv.), Dr. Volker Ruloff und Karl-Heinz Sötje,
- Kölner Straße 12
- 65760 Eschbom,
- Beigeladene 3,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Thomas Wandres, Ronald Weiss und Karsten Popp (Mannesmann Arcor),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 01.02.2001 in der Besetzung

Dir. Dipl.-Ing. Kuhmeyer (Vorsitzender),  
ORR Busch (Beisitzer 1) und  
RD Funk (Beisitzer 2)

am 28.02.2001 entschieden:

Die beantragte Entgeltmaßnahme wird, Sprachtelefondienstverbindungen von Deutschland in die Türkei ausgenommen, befristet bis zum 31.03.2002 genehmigt.

Hinweis:

Mit Beschluss BK 2c 00/018 vom 20.02.2000 hat die Beschlusskammer entschieden, dass die Antragstellerin auf dem Markt für vermittelte Verbindungen in die Türkei derzeit über keine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfügt, weshalb die Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Antragstellerin für das Angebot von Sprachtelefondienstverbindungen von Deutschland in die Türkei nicht mehr der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben (Az.: OWP5-2) vom 22.12.2000 hat die Antragstellerin beantragt:

1. die unbefristete Verlängerung der entsprechend der Beschlüsse BK 2-1-99/035 vom 21.01.2000 und 16.02.2000 bis zum 28.02.2001 befristeten Genehmigungen der Entgelte und entgeltrelevanter Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen bezüglich
  - a. der Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss (Standard- und Komfortanschluss) und der Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Anlagenanschluss (Einfach-, Standard- und Komfortanschluss; vgl. Beschluss BK 2-1-99/035 vom 16.02.2000),
  - b. der nationalen Standardverbindungen (City-, Regional- und Deutschlandverbindungen), Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen von Telefonanschlüssen, von Telefonanschlüssen mit T-NetBox, von T-Net 200 Anschlüssen und von ISDN-Anschlüssen der Deutschen Telekom AG, sowie rabattierte Verbindungen von Anwohnern der Deutschen Gemeinde Büsingen (vgl. Beschluss BK 2-1-99/035 vom 16.02.2000),
  - c. der Standardverbindungen mit Zielen im Ausland (vgl. Beschluss BK 2-1-99/035 vom 21.01.2000),
  - d. der Optionstarife Bonus 8, City Plus (mit Kontingenten von 400, 600 und 800 Einheiten), City Weekend, Dial & Benefit, Dial & Benefit CN, Select 5/10 und Select 5/30, in der derzeit genehmigten Form (vgl. bzgl. Select 5/10 die Beschlüsse BK 2-1-99/035 vom 11.02.2000, BK 2c-00/006 vom 02.05.2000 und BK 2c-00/011 vom 25.05.2000),
2. die unbefristete Verlängerung der mit Beschluss BK 2c-00/017 vom 26.07.2000 bis zum 28.02.2001 befristeten Genehmigung des Optionsangebotes „AktivPlus light“ (neuer Name „AktivPlus basis“),
3. die unbefristete Verlängerung der mit den Beschlüssen BK 2c-00/016 vom 26.07.2000 und BK 2c-00/022 vom 25.09.2000 bis zum 31.04.2001 befristeten Genehmigung des Optionsangebots „AktivPlus“.

Zur Begründung hat die Antragstellerin im Wesentlichen vorgetragen:

Die beantragte Entgeltmaßnahme sei aufgrund der bestehenden Genehmigungssituation erforderlich.

In Bezug auf Auslandsverbindungen, die Gegenstand des Beschlusses vom BK 2-1 99/035 vom 21.01.2000 gewesen seien, werde der Antrag vorsorglich, zur Wahrung der Interessen vorsorglich und ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht, gestellt, weil sie der Ansicht sei, dass sie hinsichtlich Verbindungen in verschiedene Länder über keine marktbeherrschende Stellung mehr verfüge.

Aus diesem Grund habe sie bereits drei Anträge eingereicht, die die Feststellung begehren, dass sie auf den Märkten für Verbindungen des Sprachtelefondienstes in die USA und die Türkei sowie nach Dänemark (nur Geschäftskunden) nicht mehr marktbeherrschend sei.

Sofern festgestellt werde, dass für diese oder andere Zielländer über keine marktbeherrschende Stellung mehr bestehe, unterlägen die Entgelte für Verbindungen in diese Länder nicht mehr der Regulierung.

Der Antrag wurde am 17.01.2001 im Amtsblatt Nr. 1 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 4/2001 veröffentlicht.

Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 01.02.2001 statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

In Bezug auf Sprachtelefondienstverbindungen von Deutschland in die Türkei sind die Entscheidungsvoraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Hinweis). Insoweit wird der vorsorglich gestellte Antrag abgelehnt.

Im Übrigen unterliegt die beantragte Entgeltmaßnahme der Entgeltgenehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt insoweit im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Dabei kann die Marktabgrenzung letztlich dahingestellt bleiben, da die Antragstellerin auf Endkundenmärkten und Diensteanbietermärkten für Ortsverbindungen inkl. der Teilnehmeranschlüsse, Fern- und Auslandsverbindungen bzw. einem Markt für Sprachtelefondienst insgesamt derzeit jeweils über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB verfügt.

Insbesondere hat die Beschlusskammer mit den weiteren Beschlüssen vom 20.02.2001 festgestellt, dass die Antragstellerin sowohl auf dem Markt für vermittelte Verbindungen in die USA (Beschluss BK 2b 00/014) als auch auf dem Markt für vermittelte Verbindungen nach Dänemark (Beschluss BK 2c 00/019) über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB verfügt.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Entscheidungsfrist.

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG und § 188 Abs. 2 BGB endet diese Frist am 02.03.2001, denn die mit Eingang des Antrags bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 22.12.2000 beginnende - sechswöchige - Frist ist durch Beschluss in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2001 um vier Wochen verlängert worden.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 3 TKG sind erfüllt, denn diese haben sich seit den jeweils letzten Genehmigungsentscheidungen nicht verändert.

Diese Genehmigungen sind im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG bzw. im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1

Nr. 1 TKG - unter Berücksichtigung der geltenden Price-Cap-Regulierung Telefondienst (vgl. Beschluss BK 2c 99/050 vom 17.12.1999) - erteilt worden. Insoweit werden die vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen auch weiterhin eingehalten, weshalb kein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG vorliegt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die beantragte Entgeltmaßnahme offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entspricht oder dass sie mit anderen TKG-Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften nicht im Einklang steht.

- c) Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei Bemessung der Frist ist insbesondere berücksichtigt worden, dass die zweite Periode der derzeit geltenden Price-Cap-Regulierung Telefondienst zum 31.12.2001 endet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Boettcher für  
Kuhmeyer  
(Vorsitzender)

Funk für  
Busch  
(Beisitzer)

Funk  
(Beisitzer)